

# Satzung der HAMBURGER TAFEL e.V.

Stand Mitgliederversammlung 2011

## §1

### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „HAMBURGER TAFEL e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

## §2

### Zweck

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist dem diakonischen Auftrag des Evangeliums verpflichtet. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg - Landesverband der Inneren Mission e.V. und über dieses dem Diakonischen Werk der EKD angeschlossen.
- (5) Zweck der Körperschaft ist die Unterstützung Hilfsbedürftiger. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Zur Verfügung stellen von Lebensmitteln und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs an Bedürftige. Insbesondere sammelt die Körperschaft hierfür nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Lebensmittel und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs ein und teilt diese aus, wobei sie dabei insbesondere mit Sozialeinrichtungen, deren Aufgabe ebenfalls die Unterstützung Bedürftiger ist, kooperiert.
  - b) Verwendung der Vereinsmittel für die Unterbringung der Bedürftigen in Wohnheimen und sonstigen Unterkünften, worunter auch die Finanzierung der Erstellung von Wohnheimen und sonstigen Unterkünften fallen können.
  - c) Unterstützung der sozialen Wiedereingliederung der Bedürftigen durch insbesondere langfristigen Kontakt und Aktionen für diese, wie z.B. durch Kochkurse, Weihnachtsgeschenk- und Kinderaktionen.
- (6) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und weiteres Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

## §3

### Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.

(3) Mitglieder und Fördermitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein oder einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird zum Ende desjenigen Monats wirksam, in welchem die Kündigung zugeht.

(4) Mitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit der nach § 6 Abs.7 Satz 2 erforderlichen Mehrheit.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands können Vereinsmitglieder, die sich in beispielhafter und hervorragender Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dasselbe gilt für die Ernennung zum bzw. zur Ehrenvorsitzenden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenvorsitzende haben zudem das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen

## **§4 Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Mitglied, Ehrenmitglied und Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in § 2 genannten Zweck des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§6) und
- b) der Vorstand (§7),
- c) sofern bestellt, der Geschäftsführer.

## **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung,
- b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung der Jahresabrechnung,
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie von Ersatzmitgliedern,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Wahl eines Kassenprüfers,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden jährlich einmal einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, es unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.

(3) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.

Die Fördermitglieder werden 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung über eine Pressemitteilung im HAMBURGER ABENDBLATT zur Mitgliederversammlung eingeladen.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Diesen bestimmen die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

(6) Beschlüsse werden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(7) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung werden Stimmenthaltungen nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen davon abweichend einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Änderungen des Vereinszwecks,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Ausschluss von Mitgliedern.

Folgender Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf davon abweichend einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen: Erster Wahlgang zur Bestellung des ersten und/oder zweiten Vorstandsvorsitzenden.

Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die notwendige Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.

(8) Die Wahl des Vorstands und seiner Ersatzmitglieder erfolgt geheim, sofern nicht alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einer Abstimmung per Handzeichen einverstanden sind. Bei allen anderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird per Handzeichen abgestimmt, sofern nicht die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ein anderes verlangt.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist, außerdem ist das Diakonische Werk Hamburg entsprechend zu informieren.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben, den Mitgliedern zuzusenden und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter.

## **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmen, dass darüber hinaus von der Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die jeweiligen Vorstände gewählt werden sollen. Auch die Ersatzmitgliedschaft des Vorstandes setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand beschließt über die Erstattung der Auslagen seiner Mitglieder.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Er darf außerhalb der laufenden Geschäfte im Einzelfall Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 EURO ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.

Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die eigentlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen und deren Behandlung jedoch nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Insbesondere bedürfen Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sondern können durch Beschluss des Vorstandes umgesetzt werden. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

(5) Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(7) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, die des zweiten Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse sind der erste und zweite Vorsitzende verantwortlich.

(8) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gem. § 26 BGB.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bestimmt hat, selbst ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. In diesem Fall muss das Ersatz-Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(10) Kann das von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmitglied das vakante Amt nicht antreten, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine andere Person zum Mitglied des Vorstandes vorläufig ernennen.

## **§8 Auflösung des Vereins**

(1) Hat die Mitgliederversammlung rechtmäßig die Auflösung beschlossen, bestellt sie einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den CAFEË mit Herz e.V. – Treffpunkt St. Pauli, Seewartenstraße 10, 20459 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.